

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)
Band: 2 (1881)
Heft: 9

Artikel: Allgemeine Fragen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-285748>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auf eine Reihe von Punkten selbständige Zusammenstellungen von dem eigentlichen Bericht abgelöst und zu einer das ganze Jahr umfassenden Publikation vereinigt werden sollten. Wir denken dabei namentlich an die Rubriken der Konferenzthemata und der Schulbücherliteratur. Eine fortgesetzte Erfahrung wird auch hier die richtigen Gesichtspunkte ergeben.

I. Allgemeine Fragen.

Die Berichtszeit mit den periodischen Wahlkampagnen, der Sozialisten- und Asylfrage, den prinzipiellen Entscheidungen über kirchlich-staatliche Fragen (Rekurs Morisod) vor der Bundesversammlung war einer durchgreifenden Beschäftigung mit pädagogischen Fragen und deren Erledigung nicht eben günstig. Das erfuhren vor Allem aus die pädagogischen Fragen, die zu prinzipieller Erledigung den Bundesbehörden vorlagen. Der Entscheid über die Errichtung eines ständigen eidgenössischen Unterrichtssekretariats ward der künftigen Bundesversammlung überantwortet; die Rekurse von Büttisholz und Ruswyl nach vier-tägiger Redeschlacht (19.—22. Juni) vom Nationalrath an den Bundesrath zurückgewiesen.

Diese Rekurse, die sich um die Frage drehen, ob die Anstellung theodorianischer Lehrschwestern mit dem Grundsatz ausschliesslich staatlicher Leitung des Primarschulwesens (Art. 27 der Bundesverfassung) im Widerspruch stehe oder nicht, datiren sich aus dem Jahre 1876; ihre Entstehung erzählt die Schrift von Droz „Art. 27 der Bundesverfassung und der Primarunterricht in der Schweiz“. Das Interesse, das diese Rekurse erwecken, geht auf zweierlei Quellen zurück, auf solche, die gänzlich ausserhalb der bundesrechtlichen Fragen stehen, die also für die Entscheidung selbst nicht massgebend sein können, so sehr man ihr Gewicht fühlen mag — dazu gehört die Ueberfluthung mit billigen weiblichen Lehrkräften zu Ungunsten einer richtigen finanziellen Situirung des Lehrstandes; und auf solche, gegen die wirkliche verfassungsmässige Bedenken sprechen; auch hier ist es wieder nicht die Frage, ob unter Lehrschwestern ein genügender Primarunterricht denkbar sei — im Allgemeinen dürfte das wenig mehr bestritten sein, und im Einzelnen würde hier gewiss gerne nachgeholfen werden — sondern eben das, dass die Lehrschwestern einer kirchlichen Korporation angehören, die von ihren Mitgliedern unbedingt Gehorsam fordert; dies findet man als unverträglich mit der ausschliesslichen Schulleitung durch den Staat. Wer hat nun das Recht, zu entscheiden, wem Eltern und Gemeinden ihre Kinder anvertrauen dürfen, die Eltern, Gemeinden und Kantone, oder der Staatszweck des schweizerischen Bundesstaates? Auf der einen Seite steht das natürliche Recht der *Freiheit* der Angehörigen, resp. der Mehrheit derselben in gesinnungsverwandten Landestheilen, auf der andern die ebenso natürliche Pflicht des Staates, die Erziehung nicht zu entzweien, sondern nach *einheitlichen* Grundsätzen zu gestalten. Die grossen Prinzipien der Freiheit und Einheit streiten hier um die Superiorität; der Entscheid über diese Rekurse wird dafür mass-

gebend sein, ob für die Gestaltung der schweizerischen Schule die Einheit des Staates oder die Freiheit des Bürgers der leitende Gedanke werden und sein Gegengewicht in die Stellung eines blossen Korrektivs herabdrängen wird; in der Bundesverfassung liegt dieser Entscheid noch nicht, weder nach der einen noch nach der andern Seite. Darum auch die Unentschlossenheit der Behörden, die diesen Entscheid noch einmal vertagt haben; man fühlt eben instinktiv die unabsehbaren Folgen der einen wie der andern Position und schreckt davor zurück, die Verantwortlichkeit einer bestimmten Stellung zu übernehmen, so lange die absolute Dringlichkeit und allseitige Klärung der Frage noch Zweifel zulassen.

Dieser Konflikt zwischen Einheit der staatlichen Ordnung und Freiheit des Bürgers, beziehungsweise der Gemeinden, lauert an allen Ecken und Enden, im Bund wie in den Kantonen. So hat der Bundesrath am 3. Juni den Rekurs eines Vaters für unbegründet erklärt, dessen Sohn wegen Schulversäumniss an einem in seinem Kanton nicht anerkannten katholischen Festtag gebüsst wurde; so hat der Kanton Bern in einer jurassischen Ortschaft die Errichtung einer gemischten Schulabtheilung an Stelle vorher getrennter Knaben- und Mädchenschulen gegenüber entschiedener gegentheiliger Parteinahme der Gemeindeversammlung und tumultuarischen Szenen erzwingen müssen; wenn die Schule Staatsschule ist und dieser Begriff ernstlich durchgeführt wird, lassen sich solche Konflikte nicht vermeiden.

Dass aber, wo das öffentliche Bewusstsein nicht Schritt hält, in dem Gegenspiel von Einheit und individualistischer Gestaltung gegenüber schon befestigt geglaubten Normen ein Schritt rückwärts möglich ist, das zeigt die *Frage der Militärpflicht der Lehrer* und der sachbezügliche Entscheid der zürcherischen Schulsynode vom 20. Juni. Die Thesen des Referenten waren von dem Standpunkte aus, dass „der aktive Militärdienst eine allgemeine Bürgerpflicht sei, welche auch von den Lehrern zu erfüllen ist“, d. h. vom Standpunkt der gegenwärtigen Bundesgesetzgebung aus eine geradlinige Konsequenz. Dass sie mit bedeutender Mehrheit verworfen und dafür beschlossen wurde: der Rekrutendienst sei möglichst von allen Lehrern in *besondern* Rekrutenschulen zu leisten, der Lehrer aber von allen *weitem* Dienstleistungen, Wiederholungskursen etc. zu befreien“ deutet darauf hin, dass in den Lehrern selbst, sowie wol auch in der Atmosphäre der öffentlichen Meinung, mit der der Lehrer zu rechnen hat, seit sieben Jahren ein bedeutender Umschwung zu Ungunsten der Vereinbarkeit voller Militärpflichtserfüllung mit dem aktiven Lehrerberuf stattgefunden hat.

Andere Ideen dagegen machen ihren Weg vorwärts. Dazu gehört der Gedanke der *interkantonalen Freizügigkeit* in Ausübung des Lehrerberufs, für dessen praktische Realisirung in der Berichtszeit Glarus die Initiative ergriffen; ferner die Idee einer *festen Gestaltung des Lehrlingswesens und der Handwerkerbildung* — und wenn das einige bahnbrechende Bestimmungen dieser Art enthaltende zürcherische Gewerbegesetz nicht zur Annahme gelangt ist, so ist dies sicherlich zu geringem Theil wegen dieser Bestimmungen geschehen;

weiterhin die Bestrebungen, die *Ergebnisse der Rekrutenprüfungen* sich zu Nutzen zu machen, resp. sich vor dem üblen Ausgang derselben zu schützen; so hat nun auch *Neuenburg* sich dem Vorgange derjenigen Kantone angeschlossen, die einen Wiederholungskurs der Rekrutirung vorangehen lassen und projektirt Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Gemeinden, die solche Kurse einrichten; endlich die Bestrebungen für *rationellere Einrichtung der Schulhäuser*.

Auch neue Fragen sind wohl gelegentlich aufgetaucht oder vielmehr alte Fragen in neuem Gewande. Um der Ueberproduktion der Lehrkräfte zu begegnen, schlägt die „Appenzeller Zeitung“ die Verschmelzung der Lehrerseminarien, d. h. die Errichtung eines Zentralseminars vor, welches ausserdem, dass es die Zahl der dem Bedürfnisse genügenden Lehrer leichter regliren könnte, auch noch zwei andere, bedeutendere Vorthelle böte, nämlich erstens, dass das Prinzip der rein staatlichen, konfessionslosen Schule auf diese Weise am besten durchgeführt, die Lehrswestern- und Lehrbrüder-Frage am leichtesten gelöst würde; der zweite Gewinn bestände in der Einheit des Unterrichts innerhalb der gleichen Sprachgrenze. Bekanntlich hat schon 1875 Aimé Humbert von Neuenburg diesen Gedanken in umfassender Weise in seiner Broschüre „Schweizerische Normalschule“ (Bern, bei Jent und Reinert) besprochen.

Die Schulkommission von Heiden hat die Gründung einer Jugendersparniskasse beschlossen. Da die Frage der Wünschbarkeit solcher Kassen auch für die Zukunft Gegenstand der Diskussion bleiben und darum auch das Detail der Einrichtung in Betracht gezogen wird, entnehmen wir der „Schweizerischen Lehrerzeitung“ zu Handen unserer Leser den Wortlaut der Statuten, welche für die Schule in Heiden gelten:

§ 1. Die Jugendersparniskasse hat den Zweck, die Jugend zur Sparsamkeit zu gewöhnen, indem sie ihr bequeme Gelegenheit bietet, kleinere Ersparnisse aufzubringen und anzulegen.

§ 2. Zur Einlage sind sämmtliche Schüler in der Gemeinde Heiden berechtigt. Einlagen werden in beliebigem Betrage von 5 Cts. an angenommen.

§ 3. Jeder Schüler, der an der Sparkasse theilnimmt, erhält ein Sparheft.

§ 4. Die Einlagen verzinsen sich zu 4⁰/₀.

§ 5. Den Einzug der Gelder besorgen die Lehrer in ihrer Schulabtheilung allwöchentlich an einem von ihnen zu bestimmenden Tage. Sie übergeben die Gelder allmonatlich dem Buchführer, welcher sie der Kantonalbank übermittelt.

§ 6. Die Guthaben können von den Einlegern mit Einwilligung der Eltern oder Vormünder jederzeit ganz oder theilweise zurückgezogen werden. Die Rückzahlung besorgt der Buchführer.

§ 7. Die Sparkasse steht unter Leitung einer Kommission, bestehend aus den Garanten und den Mitgliedern der Schulkommission. Diese wählt und kontrollirt den Buchführer und beschliesst über die Verwendung allfälliger Zinsüberschüsse zu einem gemeinnützigen Zwecke. Ihr steht auch das Recht einer Revision der Statuten zu.

Von vornherein Freund einer Einrichtung, die zur Pflanzung gesunder ökonomischer Praxis dient, können wir uns doch schwerer Bedenken diesem Statute gegenüber nicht erwehren. Sie hängen theils damit zusammen, dass der Lehrer als Einzieher den Kindern gegenüber in eine pädagogisch schiefe Stellung kommt; anderntheils aber halten wir den Satz, dass allfällige Zinsüberschüsse gemeinnützigen Zwecken dienen sollen, für gänzlich verwerflich; der ganze Nutzen der Sparbatzen gehört den Kindern und Niemand anderm, basta!

Sowol die Reorganisation des Polytechnikums als das neue Reglement für die eidg. Medizinalprüfungen verlangen da und dort eine Revision der Programme der Mittelschulen. Im Auftrag der Eidg. Direktion des Innern hat Herr Prof. Dr. C. Vogt das Material, das über die gegenwärtigen Lehrpläne der Mittelschulen Auskunft gibt, zusammengestellt; allein es sind von einzelnen Orten so erhebliche Einsprachen gegen die Richtigkeit der Angaben dieses Berichtes gemacht worden, dass man wol gut thun wird, eine genaue Verifikation abzuwarten, ehe man weiter gehende Argumentationen auf diese Angaben aufbaut. Aber eine Ehrenerwähnung verdient es, dass *Uri* darauf hin sich beeilt hat, die schon einige Zeit vorbereitete Revision des Lehrplanes seiner Kantonsschule um so rascher, schon im Juli, zum Abschluss zu bringen.

II. Organisation des Schulwesens.

Das *Eidg. Polytechnikum in Zürich* hat durch Beseitigung des Vorkurses und Erweiterung des Schulrathes auf sieben Mitglieder — mit angemessener Berücksichtigung der technischen Berufsarten bei Bestellung dieser Behörde — wieder einen weiten Schritt in seiner Reorganisation gethan. Bezeichnend dafür, dass man in der Bundesversammlung neue Wege einschlagen will, ist auch die Annahme der Motion Vögelins, welche Erweiterung der VII. Abtheilung und der Kunstsammlungen befürwortete.

Zürich berief einen kantonalen Gesangsdirektorenkurs und bezirksweise Kurse für Arbeitslehrerinnen; die Konferenz von Abgeordneten der Bezirksschulpflegen beantragte dem Erziehungsrath Aufstellung ständiger Bezirks-Turninspektorate, beziehungsweise Aufstellung eines kantonalen Turninspektorats.

Von den andern Kantonen weisen an Arbeiten der Gesetzgebungs- und Verwaltungsbehörden auf:

Luzern: Entwurf eines Lehrplanes für die Primar- und Fortbildungsschulen (statt desjenigen von 1869). Verordnung betreffend die Arbeitsschulen für die weibliche Jugend (noch nicht gedruckt) vom 13. Juni 1881.

Uri: Verordnung betreffend Einführung des Turnunterrichts an den Primarschulen vom 12. April 1881.

Zug: Verordnung betr. Privatschulen vom 12. Mai 1881.

Baselstadt: Ferienordnung. Reglement betr. Maturitätsprüfungen.

Schaffhausen: Statuten der Kantonallehrerkonferenz und Reglemente für die drei Bezirkskonferenzen und die Reallehrerkonferenz.